

Anlage 2: Schlüsselbranchen

Definition: die Kenntnisse im Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c UAG in diesem Zulassungsbereich belegen auch die Fachkenntnisse für alle anderen Zulassungsbereiche des jeweiligen Bereichs nach Anlage 1.

1. Grundstoffindustrie
 - a) Alle erfassten Klassen außer die Klassen der Gruppe 10.3 „Torfgewinnung und -veredelung“ sowie 11.2 „Erbringung von Dienstleistungen bei der Gewinnung von Erdöl und Gas“ sind Schlüsselbranchen.
 - b) Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen für den gesamten Bereich 1 einschließlich 1 a).
2. Ernährungs- und Genussmittelindustrie
Alle Klassen der Abteilung 15 sind Schlüsselbranchen.
3. Papier- und Druckindustrie
Alle Klassen der Abteilung 21 und der Gruppe 22.2 sind Schlüsselbranchen.
4. Chemische Industrie und Mineralölindustrie
Alle Klassen der Abteilungen 23 und 24 sind Schlüsselbranchen.
5. Metallbe- und -verarbeitung
Alle Klassen der Abteilungen 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und der Gruppen 27.5, 29.1 bis 29.5 und 29.7 sind Schlüsselbranchen.
6. Textil- und Bekleidungsgerber
Alle Klassen der Abteilung 17 und der Gruppe 19.1 sind Schlüsselbranchen.
7. Holzgewerbe; Möbelindustrie
Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen.
8. Recycling, Abfallbeseitigung
Die Abteilung 90 (ohne die Unterklassen 90.00.1 und 90.00.2 nach WZ 93) und die Abteilung 37 sind Schlüsselbranchen¹⁾.
9. Energiewirtschaft
Alle Gruppen der Abteilung 40 sind Schlüsselbranchen.
10. Wasserwirtschaft
 - a) Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen.
 - b) Die Unterklasse 90.00.1 nach WZ 93 ist Schlüsselbranche für den gesamten Bereich 10 einschließlich 10 a).
11. Verkehr
 - a) Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen.
 - b) Die Klassen der Gruppen 60.1, 60.2, 61.1, 61.2, 62.1 und 62.2 sind Schlüsselbranchen für den gesamten Bereich 11 einschließlich 11 a).
12. Labors
Alle Klassen der Gruppe 74.3 und die Unterklassen 74.81.2 und 85.14.6 nach WZ 93 sind Schlüsselbranchen.
13. Gesundheits- und Veterinärwesen
Die Klasse 85.11 ist Schlüsselbranche.
14. Handel
Alle Klassen der Gruppen 50.1, 50.3, 51.2 bis 51.7, 52.1 bis 52.4, die Klasse 52.61 sowie die Unterklassen 50.40.2 und 50.40.3 sind Schlüsselbranchen.
15. Kredit- und Versicherungsgewerbe
Alle Klassen der Abteilungen 65 und 66 sind Schlüsselbranchen.
16. Unterhaltungsdienstleistungen i. w. S.
Alle Klassen der Abteilung 55 und der Gruppe 63.3 sowie die Gruppen 92.13, 92.33 und 92.61 und die Unterklassen 92.32.1 und 92.32.2 nach WZ 93 sind Schlüsselbranchen.
17. Verwaltung u. a.
Alle Klassen der Gruppe 75.1 sind Schlüsselbranchen.
18. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht
Die Gruppen 1.1 bis 1.3 sind Schlüsselbranchen.
19. Baugewerbe
Die Abteilung 45²⁾ ist Schlüsselbranche.
20. Verteidigung
Die Klasse 75.22 ist Schlüsselbranche.
21. Sonstige Dienstleistungen
Die erfassten Klassen/Unterklassen nach WZ 93, außer den Klassen der Abteilung 95, sind Schlüsselbranchen.

¹⁾ Wenn Abteilungen Schlüsselbranchen sind, müssen mindestens zwei Gruppen (oder Klassen bzw. Unterklassen bei Nichtvorhandensein von Gruppen) abgedeckt sein.

²⁾ Wenn Abteilungen Schlüsselbranchen sind, müssen mindestens zwei Gruppen (oder Klassen bzw. Unterklassen bei Nichtvorhandensein von Gruppen) abgedeckt sein; in Baugewerbe sollte Erfahrung mit Bauleitung vorliegen.